

# Gemeinde Hohenbrunn

Der Erste Bürgermeister

Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn



## Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenbrunn am 28.11.2019, im Schulhaus Riemerling

Tagesordnungspunkt: 14 : 2019/0256

### **12. Änderung des Flächennutzungsplanes -Freiflächenphotovoltaikanlage Hohenbrunn-: Abwägung zu den Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.10.2018 wurde vom Gemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung zweier Freiflächenphotovoltaikanlagen an der Autobahn A99 beschlossen. Der Bauausschuss hat den erarbeiteten Vorentwurf in seiner Sitzung vom 02.05.2019 erstmals gebilligt und die Verwaltung mit der Einleitung der Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB fand im Zeitraum vom 15.05.2019 bis 17.06.2019 statt. Dabei wurden keine Hinweise oder Einwendungen zur Planung vorgebracht.

#### **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 15.05.2019 bis 17.06.2019 statt. Das Ergebnis lässt sich, wie folgt, zusammenfassen:

**Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände bzw. Bedenken oder Hinweise abgegeben:**

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg vom 03.06.2019
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 20.05.2019
- Feuerwehr Hohenbrunn vom 21.05.2019
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 17.06.2019
- Landratsamt München, Abt. Wasserrecht vom 04.07.2019
- Landratsamt München, Abt. Immissionsschutz vom 04.07.2019
- Regionaler Planungsverband München vom 17.06.2019
- Staatliches Bauamt Freising vom 22.05.2019
- Zweckverband München – Südost, Abfallwirtschaft vom 07.06.2019
- Gemeinde Grasbrunn vom 22.05.2019
- Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn vom 20.05.2019

- Gemeinde Ottobrunn vom 16.05.2019
- Gemeinde Taufkirchen vom 07.06.2019

**Nachfolgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwänden bzw. Hinweisen vorgebracht:**

- **Autobahndirektion Südbayern vom 07.06.2019**

**Stellungnahme:**

Längs von Bundesautobahnen dürfen gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in einer Entfernung von bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Hierzu zählen auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Auch die Modulflächen von PV-Anlagen sind als Hochbauten anzusehen und sind daher in diesem Bereich nicht zulässig.

Darüber hinaus bedürfen Baugenehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung von 100 m vom äußeren Fahrbahnrand der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (Baubeschränkungszone §9 Abs.2 FStrG). Da im vorgelegten Bebauungsplan die Baugrenze sowie die Zufahrten innerhalb der 40 m Bauverbotszone liegen, können wir keine Zustimmung zum Bebauungsplan erteilen. Der 8-streifige Ausbau der A 99 ist im Bedarfsplan als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Der Ausbauquerschnitt je Richtungsfahrbahn besteht künftig aus 4 Fahrstreifen zuzüglich eines (überbreiten) Seitenstreifens. Zudem ist zum derzeitigen Planungsstand noch nicht abschätzbar, in welchem Umfang im Rahmen des zukünftigen Ausbaus der A 99 Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Da notwendige Verbreiterungen nach außen erfolgen müssen, ist es zwingend notwendig, dass die Anbauverbotszone eingehalten wird.

Wir stellen aber eine fernstraßenrechtliche Zustimmung unter folgenden Bedingungen/Auflagen in Aussicht:

- Im Bereich der Flurnummer 259/2 sind im Bestand bereits 4 Fahrstreifen vorhanden. In diesem Bereich sind 40 m von der derzeit bestehenden Asphaltkante von jeglichen Anbauten (auch den Zufahrten, Einfriedungen) freizuhalten.
- Im Bereich der Flurnummer 274/2 sind im Bestand derzeit nur 3 Fahrstreifen vorhanden. In diesem Bereich sind 40 m + 3,75 m (zusätzlicher Fahrstreifen nach 8-str. Ausbau) = 43,75 m von der derzeit bestehenden Asphaltkante von jeglichen Anbauten (auch den Zufahrten, Einfriedungen) freizuhalten.
- Es ist sicher zu stellen, dass von der PV-Anlage keine Blendungsgefahr auf die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn ausgeht. Der Nachweis hierfür ist ggf. gutachterlich zu bestätigen.
- Die Nutzung als PV-Anlage ist auf 20 Jahre zu begrenzen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Danach kann eine Verlängerung geprüft werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Auf Grund der Schwere der Stellungnahme fand am 04.09.2019 ein Abstimmungsgespräch bei der ABDS mit dem Planungsbüro statt. Hierbei wurden die Einwände besprochen und das Ergebnis mit Rücklauf vom 13.09.2019 mitgeteilt. Nachfolgend die zu treffenden Erfordernisse:

PV-Anlage Fl.-Nr. 259/2

Die Einfriedung der PV-Anlage wird auf die 40m-Linie der Bauverbotszone zurückgenommen. Diese ist bereits von der derzeit bestehenden Asphaltkante bemessen. Die Planung wird entsprechend angepasst.

PV-Anlage Fl.-Nr. 274/2

Gemäß den Ausführungen in der Stellungnahme, wird die Einfriedung auf eine Linie von 43,75 m, gemessen ab der derzeit bestehenden Asphaltkante zurückgenommen. Ebenso wird die Zufahrt zur Anlage nach außerhalb der Bauverbotszone verlegt. Die Planung wird entsprechend überarbeitet.

Blendungsgefahr

Gemäß dem Blendgutachten der Zehndorfer Engineering GmbH, können an beiden Standorten kurzfristig Reflexionen - fast ausschließlich Streulicht - auftreten. Sie stellen jedoch keine gefährliche Blendwirkung für den Straßenverkehr dar. Das Gutachten mit Stand Oktober 2019 wird den Verfahrensunterlagen beigelegt.

Nutzungsdauer

Mit einer Laufzeit von max. 30 Jahre besteht nunmehr Einverständnis.

- **Eisenbahn-Bundesamt vom 05.06.2019**

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für die „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hohenbrunn“ bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn sichergestellt ist, dass von dem künftigen Solarpark keine Beeinträchtigung oder Behinderung, z.B. durch Blendwirkung, des nördlich gelegenen Eisenbahnverkehrs (ca. 160 Meter) auf der Bahnlinie Nr. 5552 München Giesing - Kreuzstr. ausgeht.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (DB Netz AG bzw. DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes wurden bisher ausreichend berücksichtigt. Es wird auf Grund der Lage der PV-Anlagen zur Bahnstrecke nicht von Blendwirkungen ausgegangen.

Sollte es wider Erwarten zu Blendwirkungen kommen, wird durch den Vorhabenträger sichergestellt, dass die Anlage blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin gestaltet wird. Zudem verpflichtet er sich, die Module so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollten nach

Inbetriebnahme Blendungen auftreten, geht die Abschirmung ebenfalls zu Lasten des Vorhabenträgers. Die Begründung wird gemäß vorstehendem Sachverhalt ergänzt. Darüber hinaus wird der städtebauliche Vertrag entsprechend angepasst.

- **Erzbischöfliches Ordinariat München vom 14.06.2019**

**Stellungnahme:**

Aus pastoralplanerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung. Wir möchten hier nur noch den Hinweis unserer Abteilung Immobilien aufnehmen, dass sich die Gemeinde Hohenbrunn freundlicherweise bereit erklärt hat mit dem Investor über eine etwaige Einbeziehung der kirchlichen Flächen zu sprechen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme des erzbischöflichen Ordinariats München ergeht zur Kenntnis. Eine Einbeziehung kirchlicher Flächen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Bei Bedarf kann jedoch im Weiteren über die Einleitung einer neuen Baurechtsschaffung beschieden werden. Es wird festgestellt, dass bei der vorliegenden Planung keine Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen sind.

*Erster Bürgermeister Dr. Straßmair stellt den Sachverhalt dar. Nach kurzem Nachfragen stimmt das Gremium ab.*

1. Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt die Beschlussvorschläge der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Hohenbrunn“ mit Begründung und Umweltbericht mit Fassungsdatum vom 07.11.2019.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Einleitung und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

**Abstimmungsergebnis:**

17 Ja Stimmen

0 Nein

einstimmig beschlossen



Für die Richtigkeit  
Hohenbrunn, 03.12.2019  
Gemeinde Hohenbrunn

